

Statuten des Vereins GEBURTSALLIANZ ÖSTERREICH

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "GEBURTSALLIANZ ÖSTERREICH". Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und die ganze Welt. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt. Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen gemeinnützige Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung einer babyfreundlichen, mütterfreundlichen, bedürfnisorientierten, gewaltfreien **Geburtshilfe** (Betreuung in Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett), **Kinderheilkunde** (Stillzeit und frühe Kindheit) und **Gynäkologie** (sexuelle und reproduktive Gesundheit, sowie angrenzende Frauen- und Gesundheitsthemen).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a) Organisation von Veranstaltungen aller Art im In- und Ausland
 - b) Herausgabe eigener Medien
 - c) Zusammenarbeit mit Institutionen des Gesundheitswesens, Organisationen und Einzelpersonen
 - d) Gründung und Leitung von Beratungsstellen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, usw.
 - e) Interessensvertretung, Rechtsberatung, Intervention und Mediation
 - f) Studien, Statistiken, Marktbeobachtung, KundInnenbefragung, Meinungsforschung
 - g) Übersetzungen von fachspezifischen Informationen sowie Ton- und Bildträgern
 - h) Anlage einer Fachbibliothek mit Verleih, Abonnements von Fachzeitschriften u.ä.
 - i) Interkulturelle und interdisziplinäre Aktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit
 - j) Gründung von und Beteiligung an anderen Institutionen (Vereine, Stiftungen, Gesellschaften) und Projekten, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Förderungen, Subventionen, Sponsoring, Preise, Sammlungen, Schenkungen, sonstige Zuwendungen
 - c) Erträge aus Veranstaltungen aller Art.
 - d) Erträge aus dem Verkauf eigener Medien, wie Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Broschüren, Informationsmaterialien, Filmen, Filmrechten, sonstigen Ton- und Bildträgern,...unter Einhaltung der Gewerbeordnung
 - e) Erträge aus dem Handel mit Waren aller Art, Erträge aus vereinseigenen Unternehmen und Vermittlung unter Einhaltung der Gewerbeordnung
 - f) Flohmarkt, Märkte aller Art
 - g) Gewinnspiel, Verlosung, Losverkauf, Tombola

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Freie und fördernde Mitglieder sind jene, die den Vereinszweck guthießen und der Notwendigkeit für Handlungsbedarf und Verbesserungspotential rund um Schwangerschaft, Geburt, Stillzeit, frühe Kindheit, sexuelle und reproduktive Gesundheit und angrenzender Gesundheits- und Frauenthemen zustimmen und sich durch die Registrierung bei der GEBURTSALLIANZ ÖSTERREICH am Vereinszweck beteiligen. Das können sein: Einzelpersonen, Organisationen und formlose Gruppen. Alle Mitglieder werden auf Wunsch regelmäßig per Email mittels Newsletter über Neuigkeiten, Veranstaltungen und sonstiges informiert.

Die Entscheidung, freies oder förderndes Mitglied zu werden, liegt im eigenen Ermessen der finanziellen Möglichkeiten der Einzelperson oder Organisation.

- (1) Freie Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen festgesetzten Mitgliedsbeitrag.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um die Themenkreise Geburtshilfe, Gynäkologie, Gesundheitspolitik, Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit, frühe Kindheit, Betreuung von Mutter und Kind, sexuelle und reproduktive Gesundheit und angrenzenden Gesundheits- und Frauenthemen, und/oder die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften durch Ausfüllen und Zusenden des Anmeldeformulars, formlos per Email oder mündliche Mitteilung werden.
- (2) Über die Aufnahme von freien und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von freien und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme freier und fördernden Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in einer geheimen Wahl in der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Gebühren und Beiträge befreit.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich per Post oder Email (per Email nur gültig mit Rückbestätigungsemail seitens des Vereins) mitgeteilt werden. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins, den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) durch die Rechnungsprüfer zu informieren.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Weiters sind alle Mitglieder verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Bei Veranstaltungen, Aktivitäten, Publikationen und ähnlichem ist das Logo der GEBURTSALLIANZ ÖSTERREICH sichtbar zu machen.
- (4) Solange ein Mitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 6 Monate im Rückstand ist, ruhen das Wahl-, Stimm- und Antragsrecht, sowie alle anderen Mitgliederrechte.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 5 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen acht Wochen statt auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail (per Email nur gültig mit Rückbestätigungsemail seitens des Vereins) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied für eine bestimmte Generalversammlung im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau. Wenn diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von über 50% der Mitglieder gegeben. Ist dies nicht der Fall, wird die Versammlung um 15 Minuten vertagt und ist dann ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obfrau, Schriftführer und Finanzreferentin.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung der Gebühren und Beiträge befreit.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau. Ist diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Falls erforderlich, können Stellvertreter/innen für die Obfrau, den Schriftführer und die Finanzreferentin bestellt werden.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von freien und fördernden Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Es besteht die Möglichkeit, eine/n Geschäftsführer/in mit den Aufgaben des laufenden Geschäfts zu bestellen.
- (2) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau und der Finanzreferentin. Dieses Erfordernis entfaltet Rechtswirkungen nur vereinsintern, und seine Erfüllung oder Nichterfüllung berührt die Gültigkeit von Rechtsgeschäften des Vereins in keiner Weise.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

- (7) Die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Bei Verhinderung der Obfrau vertritt sie der Schriftführer oder die Finanzreferentin.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Für die Rechnungsprüfer gilt die Bestimmung des § 11 Abs. 8 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Gleiches gilt im Falle des Wegfalls des gemeinnützigen Vereinszweckes bzw. bei Aufhebung des Vereines.